



**WIEBKE NÖRING**  
STEUERBERATERIN

Seelhorststr. 61  
30175 Hannover  
Fon 0511-1322910  
[www.steuernhannover.de](http://www.steuernhannover.de)

## Merkblatt

### Doppelte Haushaltsführung

#### Inhalt

- |  |   |
|--|---|
| <b>1 Einführung</b>                                  | <b>4 Erstattung durch den Arbeitgeber</b>                 |
| <b>2 Grundsätze einer doppelten Haushaltsführung</b> | <b>5 Aspekte bei der Umsatzsteuer für den Arbeitgeber</b> |
| <b>3 Steuerliches Abzugspotential</b>                | <b>6 Checkliste: Absetzbare Kosten</b>                    |
| 3.1 Umzug  | 6.1 Fahrten   |
| 3.2 Fahrtkosten                                      | 6.2 Zweitwohnsitz   |
| 3.3 Aufwand am Zweitwohnsitz                         |   |
| 3.4 Verpflegungskosten                               |   |
| 3.5 Sonderfall Drittaufwand                          |   |

## 1 Einführung

Ein Arbeitsplatz jenseits des Heimatorts wird von Arbeitnehmern in wirtschaftlich flexiblen Zeiten immer häufiger verlangt. Lässt die Beschäftigung in der Ferne keine tägliche Rückkehr zur Wohnung zu, fällt das beim Finanzamt unter den Begriff **doppelte Haushaltsführung**. Dann sind die Aufwendungen für die Zweitwohnung sowie die weiten Heimfahrten als **Werbungskosten** zeitlich unbegrenzt absetzbar. Alternativ kann der Chef die angefallenen Kosten auch steuerfrei erstatten, dann hat der Fernpendler mangels eigenen Aufwands keine Werbungskosten mehr.

Sofern der Aufwand für den Doppelhaushalt bei Unternehmern oder Freiberuflern anfällt, können diese Selbständigen unter vergleichbaren Bedingungen **Betriebsausgaben** absetzen, so dass die nachfolgenden Erläuterungen - Ausnahme steuerfreie Erstattung vom Arbeitgeber - entsprechend gelten.

Bei einer doppelten Haushaltsführung lassen sich der Aufwand für die Heimfahrten und die zusätzliche Wohnung zeitlich unbegrenzt steuerlich geltend machen. Hinzu kommen Verpflegungsmehraufwendungen für die ersten drei Monate. Hierfür müssen Berufstätige lediglich leicht erfüllbare Grundvoraussetzungen erfüllen.

- Es gibt eine Hauptwohnung am eigentlichen Wohnort bzw. Familiensitz.
- Daneben besteht eine Zweitwohnung in der Nähe des Beschäftigungsorts.
- Der Arbeitnehmer bzw. Selbständige hat einen eigenen Hausstand und lebt z.B. nicht nur bei seinen Eltern.
- Die Hauptwohnung muss den eigentlichen Lebensmittelpunkt bilden.
- Beruflich veranlasste Gründe haben zur Aufnahme des zweiten Haushalts geführt, auch wenn die eigentliche Wegverlegung des Hauptwohnsitzes vom Firmensitz aus privaten Motiven erfolgt.

Klassischer Fall ist der Arbeitnehmer, der bisher einen eigenen Hausstand unterhalten hatte, nunmehr an einem dritten Ort eine Beschäftigung aufnimmt und sich dort eine Wohnung nimmt, weil er von seinem Arbeitgeber an diesen Ort versetzt oder abgeordnet wird oder dort eine neue Stellung bei einem anderen Arbeitgeber gefunden hat.

Dieses Merkblatt informiert über die Möglichkeiten der steuerlichen Berücksichtigung der anlässlich einer doppelten Haushaltsführung angefallenen Aufwendungen, wovon sowohl Arbeitnehmer als auch Selbständige profitieren können.

## 2 Grundsätze einer doppelten Haushaltsführung

Damit eine doppelte Haushaltsführung steuerlich anerkannt wird, muss sie auch **beruflich veranlasst** sein. Weniger relevant ist hingegen der Familienstand. Maßgebend für ledige und verheiratete Steuerzahler ist nur, ob sie den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen am Hauptwohntort haben. Hierfür muss ein eigener Hausstand vorhanden sein, also eine eingerichtete Wohnung. Diese muss den Lebensbedürfnissen des Arbeitnehmers entsprechen und von ihm als Eigentümer oder Mieter genutzt werden.

Daher werden eheliche und nicht verheiratete Paare steuerlich gleichbehandelt, nur bei Alleinstehenden müssen noch ein paar weitere Bedingungen erfüllt sein. Sie unterhalten einen eigenen Hausstand, wenn sie die Wohnung entgeltlich nutzen oder sich sowohl persönlich als auch finanziell an der Führung dieses Hausstands maßgeblich beteiligen. Bei einem Ledigen kann dieser Hausstand auch in einer von der Lebenspartnerin angemieteten Wohnung unterhalten werden, wenn sich der Arbeitnehmer insoweit an der Haushaltsführung beteiligt, dass daraus auf eine gemeinsame Haushaltsführung geschlossen werden kann. Notwendig ist zumindest die maßgebliche Beteiligung an den übrigen Kosten der Haushaltsführung, nicht jedoch zwingend am Mietaufwand.

Der nicht verheiratete Arbeitnehmer muss sich **in dem Haushalt aufhalten**, was im Wesentlichen nur durch die arbeitsbedingte Abwesenheit und Urlaubsfahrten unterbrochen wird. **Allein das Vorhalten einer Wohnung** für gelegentliche Besuche oder für Ferientaufenthalte ist noch **nicht** als Unterhalten eines Hausstands zu bewerten.

Bei nicht verheirateten Arbeitnehmern spricht, je länger die Auswärtstätigkeit dauert, immer mehr dafür, dass die eigentliche Haushaltsführung und auch der Mittelpunkt der Lebensinteressen an den Beschäftigungsort verlegt werden und die Heimatwohnung nur noch für Besuchszwecke vorgehalten wird. Indizien für den Lebensmittelpunkt am einen oder anderen Ort sind,

- wie oft und wie lange sich der Arbeitnehmer in der einen und der anderen Wohnung aufhält,
- wie beide Wohnungen ausgestattet sind,
- wie groß beide Domizile sind,
- die Dauer des Aufenthalts am Beschäftigungsort,
- die Entfernung beider Wohnungen,
- die Zahl der Heimfahrten und
- zu welchem Wohnort die engeren persönlichen Beziehungen bestehen.

## Hinweis

Keinen eigenen Hausstand haben in der Regel Kinder, die noch bei Vater und Mutter wohnen. Denn mit einem Zimmer innerhalb der elterlichen Wohnung ist der Nachwuchs in den Hausstand der Eltern eingegliedert. Sie können das Finanzamt jedoch vom Gegenteil überzeugen, wenn ihnen eine eigene Wohnung im Haus der Eltern gegen Zahlung von Miete und Nebenkosten oder die Beteiligung an der Haushaltsführung zusteht. Führen sie hierdurch eine eigene Wohnung, ist die doppelte Haushaltsführung möglich.

## Beispiel

Kinder erläutern dem Finanzamt einen eigenständigen Haushalt, indem sie nicht mehr an Mahlzeiten der Eltern teilnehmen oder einen Mietvertrag vorweisen.

Für die Anerkennung einer doppelten Haushaltsführung spielt es keine Rolle, ob die Zweitwohnung durch einen beruflich oder privat veranlassten Umzug entsteht. Denn die Kosten für eine aus beruflichen Gründen bezogene Zweitwohnung lassen sich auch dann absetzen, wenn der Hauptwohnsitz aus privaten Gründen vom Arbeitsort wegverlegt wird. Allein entscheidend ist nämlich, dass der zweite Wohnsitz dazu genutzt wird, um von dort aus den Arbeitsplatz schneller oder bequemer erreichen zu können, und sich der Lebensmittelpunkt in der weiter entfernten Hauptwohnung befindet. Vor diesem Hintergrund fragen Finanzbeamte auch nicht, ob der Berufstätige sich am Arbeitsort ein neues Domizil genommen oder aus seiner ehemaligen Erstwohnung den Zweitwohnsitz gemacht hat.

## Beispiel 1

Ein Ehepaar wohnt in einer Zweizimmerwohnung in der Nähe des Arbeitsplatzes vom Ehemann. Kurz vor der Geburt des ersten gemeinsamen Kindes zieht das Paar in die Nähe der Eltern (rund 150 km entfernt), damit diese sich um die Betreuung des Nachwuchses kümmern können. Der Ehemann behält die ehemalige Wohnung bei, die er unter der Woche nutzt. Nach dem Umzug wird aus dem zuvor privat genutzten Domizil ein beruflich begründeter Hausstand, so dass er die Miete bei den Werbungskosten berücksichtigen kann.

## Beispiel 2

Arbeitnehmer planen eine Änderung ihrer Wohnverhältnisse wegen Heirat, Umzug in die Nähe des neuen Partners oder der eigenen Eltern. Möglich ist auch ein Wechsel der Erstwohnung, wenn sich der Fernpendler von seiner Ehefrau trennt und in die Wohnung der Freundin in der Nachbarschaft zieht. Denkbar ist auch die Verlegung des Familienwohnsitzes an den Beschäftigungsort des anderen Ehegatten unter Beibehaltung der ursprünglichen Familienwohnung als neue Erwerbshausung. Das betrifft etwa beiderseits berufstätige Ehegatten, die sich unter der Woche nicht am Familienwohnsitz aufhalten.

Die Finanzverwaltung wendet die Grundsätze jedoch nicht an, wenn bereits zum Zeitpunkt der Wegverlegung des Lebensmittelpunkts vom Beschäftigungsort ein Rückumzug dorthin geplant ist oder feststeht. Daher liegt keine aus beruflichem Anlass begründete doppelte Haushaltsführung vor, sofern die Familie über die Sommermonate oder während der Ferien ihren bisherigen Lebensmittelpunkt in ein Ferienhaus verlegt, und die Wohnung am Beschäftigungsort nur noch tageweise vom beruflich tätigen Ehegatten genutzt wird.

## Beispiel

Das Ehepaar wohnt in A, der Gatte fährt täglich 20 km zur Arbeit. In den Sommerferien nutzt die Familie für sechs Wochen das Ferienhaus in B, von wo aus der Ehemann zweimal pro Woche 160 km zum Büro fährt. Er kann als Werbungskosten über die Entfernungspauschale 2 x 160 km und 3 x 20 km geltend machen. Nicht abziehbar sind hingegen die anteiligen Wohnungskosten in A während des Sommers oder Verpflegungsmehraufwendungen.

Bei ausländischen Arbeitnehmern, die nur für wenige Monate im Inland beispielsweise als Erntehelfer tätig sind, ist die Voraussetzung „eigener Hausstand“ durch eine von der Heimatbehörde ausgestellte Bestätigung nachzuweisen. Liegen aufgrund der Angaben der Heimatbehörde die Voraussetzungen für eine doppelte Haushaltsführung vor, verzichten die Finanzämter auf einen weiteren Nachweis.

## 3 Steuerliches Abzugspotential

Die Kosten einer doppelten Haushaltsführung sind zeitlich unbegrenzt absetzbar, sofern berufliche Gründe für den Zweitwohnsitz auf längere Sicht vorliegen. Lediglich die Verpflegungspauschale darf nur für die ersten drei Monate geltend gemacht werden. Eheleute können ihre Aufwendungen jeweils separat absetzen, wenn sie beide in die Fremde pendeln und z.B. nur am Wochenende in die gemeinsame Wohnung zurückkehren.

Grundsätzlich gilt als steuerlich begünstigte Zweitwohnung am Arbeitsort jede entgeltlich oder kostenlos zur Verfügung gestellte Unterkunft, die sich auch außerhalb der Gemeinde des Arbeitsplatzes befinden kann. Es ist nicht erforderlich, dass sich der Berufstätige dort überwiegend aufhält und dort übernachtet. Hierbei kann es sich z.B. handeln um

- eine angemietete Wohnung,
- eine Eigentumswohnung,
- ein eigenes Haus,
- ein möbliertes Zimmer,
- eine Übernachtungsmöglichkeit bei Bekannten,
- einen für eine gewisse Zeit abgestellten Wohnwagen - nicht jedoch ein Wohnmobil,

- eine Schiffsunterkunft bei Seeleuten und Binnenschiffen, die längerfristig an Bord übernachten,
- einen Raum in einem Hotel oder einer Pension,
- eine Gemeinschaftsunterkunft,
- einen Gleisbauzug oder
- eine Unterkunft in der Kaserne.

## 3.1 Umzug

Arbeitnehmer können die erste und letzte Fahrt inklusive dem Aufwand für den Transport von Möbeln und Hausrat in die Zweitwohnung mit 0,30 € pro gefahrenen Kilometer ansetzen. Pro mitgenommenem Arbeitskollegen erhöht sich die Pauschale um 0,02 € pro km.

Beim Umzug in die Zweitwohnung lässt sich nur der tatsächlich angefallene Aufwand berücksichtigen, also etwa die Rechnung des Spediteurs. Zwar gibt es besonders lukrative Umzugspauschalen für den berufsbedingten Tapetenwechsel. Diese Pauschalen akzeptiert das Finanzamt aber nicht bei der doppelten Haushaltsführung, sondern lediglich bei einem Austausch der Wohnungen aus beruflichen Gründen.

Entstehen Umzugskosten nach Wegverlegung des Lebensmittelpunkts vom Arbeitsort durch die endgültige Aufgabe der Zweitwohnung am Beschäftigungsort, sind diese nur dann als Werbungskosten abziehbar, wenn die Haushaltsauflösung ausschließlich beruflich veranlasst ist, z.B. im Falle eines Arbeitsplatzwechsels. In anderen Fällen, wie z.B. infolge des Eintritts in den Ruhestand, handelt es sich um Kosten der privaten Lebensführung.

### Beispiel

Eine Arbeitnehmerin verlegt ihren Lebensmittelpunkt wegen der anstehenden Hochzeit an einen anderen Ort und sucht sich in der Nähe ihrer Arbeitsstätte eine kleinere Wohnung. Sie kann die Kosten für den Umzug in die neue eheliche Wohnung nicht als Werbungskosten absetzen, wohl aber den Aufwand für den Umzug vom bisherigen in das neue Domizil am Beschäftigungsort.

Muss erneut umgezogen werden, weil sich im Rahmen der doppelten Haushaltsführung der Einsatzort verändert, sind auch die Aufwendungen für diesen zweiten Umzug ebenfalls als Werbungskosten absetzbar.

### Hinweis

Kündigt ein Vermieter die bisher im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung genutzte Wohnung, sind die Kosten für die Einrichtung einer neuen Wohnung am Beschäftigungsort beruflich veranlasst. Als sonstige Kosten einer doppelten Haushaltsführung sind die Aufwendungen für die in der Wohnung am Beschäftigungsort benötigten Einrichtungsgegenstände, die nicht auf andere Weise (z.B. durch Mitnahme aus dem vorhandenen Hausrat) zu beschaffen

sind, abzugsfähig. Dazu gehören beispielsweise Gardinen, Lampen, Möbel oder Geschirr. Der Umzug von einer Ein- in eine Zweizimmerwohnung am Beschäftigungsort kann ebenfalls als Werbungskosten berücksichtigt werden, wenn die neue Wohnung nicht größer als 60 qm ist.

## 3.2 Fahrtkosten

Das deutlich größte Sparpotential bieten in der Praxis die **Familienheimfahrten**, die das Finanzamt einmal pro Woche hin und zurück akzeptiert. Hierbei zählt die Entfernungspauschale von 0,30 € pro Entfernungskilometer, die es auch für die tägliche Pendeltour ins Büro gibt - ohne betragsmäßige Beschränkung. Das gilt unabhängig davon, ob dabei der eigene Pkw oder öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden. Sofern der Fahrpreis über die Pauschale hinausgeht, kann der überschüssige Betrag zusätzlich angesetzt werden. In der Steuererklärung lassen sich also sowohl die wöchentliche Heimfahrt zur Familie als auch die tägliche Pendelstrecke von der Zweitwohnung zum Arbeitsplatz absetzen. Unfallkosten, die auf einer zu berücksichtigenden Familienheimfahrt entstehen, dürfen als außergewöhnliche Aufwendungen neben der Entfernungspauschale im Rahmen der allgemeinen Werbungskosten berücksichtigt werden.

Bei weiten Entfernungen ist allerdings das Finanzamt berechtigt, geeignete Nachweise über die Anzahl der tatsächlich durchgeführten Familienheimfahrten zu verlangen.

### Beispiel

Der Angestellte gibt an, 51 Familienheimfahrten im Jahr nach Hause durchgeführt und dabei jeweils 620 km zurückgelegt zu haben. Hier könnte der Finanzbeamte Nachweise über Tachostand oder die Tankrechnungen verlangen.

Alternativ dürfen auch Ehepartner oder Kinder unter gleichem Kostenansatz im Rahmen einer sogenannten **umgekehrten Familienheimfahrt** zum Arbeitsort reisen, wenn der Arbeitnehmer beruflich an der Heimreise gehindert ist. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn der Arbeitnehmer am Zweitwohnsitz im Besuchszeitraum wegen

- eines Bereitschaftsdiensts,
- Arbeit am Wochenende,
- einer Fortbildungsveranstaltung am Samstag oder Sonntag,
- eines Verbots des Arbeitgebers oder
- anderer beruflicher Gründe

dienstlich unabkömmlich und deshalb an der Heimfahrt gehindert wäre.

## Hinweis

Eine privat veranlasste umgekehrte Familienheimfahrt be-  
rechtigt hingegen nicht zum Werbungskostenabzug.

## Beispiel

Dem Arbeitnehmer ist die Heimfahrt jede Woche zu mühselig oder einfach zu weit, so dass auch schon mal der Ehepartner anreist. Am Wochenende gibt es in der Nähe des Zweitwohnsitzes ein Fest, das besucht werden soll. Der Ehepartner möchte Land und Leute in der neuen Umgebung seines Gatten am Arbeitsort kennenlernen.

Die Beschränkung auf eine Fahrt pro Woche muss aber nicht sein, denn Arbeitnehmer haben ein Wahlrecht: Sie dürfen alternativ sämtliche Fahrten unter der Woche mit der Entfernungspauschale ansetzen, wenn sie dafür im Gegenzug auf den Ansatz der Kosten für Unterkunft und Verpflegung verzichten. Diese Option muss jeweils für ein Jahr einheitlich ausgeübt werden.

**Faustregel:** Der Ansatz sämtlicher Fahrten rentiert sich bei mehrmaligem Pendeln in der Woche und weiten Strecken nach Hause. Gleichzeitig sollte die Miete am Zweitwohnsitz niedrig sein. Da sich das Wahlrecht **in der Einkommensteuererklärung** ausüben lässt, haben Berufstätige im Nachhinein **ausreichend Zeit, beide Modelle durchzurechnen.**

## Beispiel 1

Der Arbeitnehmer mit Zweitwohnung am Arbeitsplatz fährt zweimal pro Woche 180 km nach Hause. An Monatskosten für das zweite Domizil fallen 550 € an.

Fahrtenabsatz/Woche	Eine	Zwei
Entfernungspauschale		
45 Wochen x 180 km x 0,30 €	2.430 €	4.860 €
Wohnungskosten 12 x 550 €	6.600 €	-
Werbungskosten/Jahr	9.030 €	4.860 €

**Ergebnis:** Eine Fahrt ist aufgrund der hohen Miete für die Zweitwohnung günstiger.

## Beispiel 2

Der Arbeitnehmer fährt 340 km nach Hause und die Miete beträgt nur 350 €.

Fahrtenabsatz/Woche	Eine	Zwei
Entfernungspauschale		
45 Wochen x 340 km x 0,30 €	4.590 €	9.180 €
Wohnungskosten 12 x 350 €	4.200 €	-
Werbungskosten/Jahr	8.790 €	9.180 €

**Ergebnis:** Der Ansatz von zwei Fahrten ist aufgrund der geringen Miete für die Zweitwohnung und der hohen Fahrleistung günstiger.

Das Wahlrecht können Arbeitnehmer über die jährliche Einkommensteuererklärung geltend machen - unabhängig davon, wie der Arbeitgeber den Erstattungsbei-

trag berechnet hat. Arbeitnehmer müssen die steuerfrei erhaltenen Beträge lediglich mindernd abziehen.

## Beispiel 3

Der Arbeitgeber erstattet dem Arbeitnehmer aus Beispiel 2 steuerfrei 8.790 €.

Fahrtenabsatz/Woche	Eine	Zwei
Werbungskosten/Jahr	8.790 €	9.180 €
Erstattung	8.790 €	8.790 €
Werbungskosten/Jahr	0 €	390 €

Das Kilometergeld muss das Finanzamt sogar dann akzeptieren, wenn das Gehalt etwa bei einem Azubi nur niedrig ausfällt und das steuerpflichtige Einkommen nach dem Abzug kaum für den Lebensunterhalt ausreicht. Denn Arbeitnehmer haben einen gesetzlichen Anspruch auf die Pauschalen.

## Hinweis

Wird bei einer doppelten Haushaltsführung in einer Woche keine Familienheimfahrt durchgeführt, können der Aufwand für ein fünfzehnminütiges Telefonat und daneben auch anteilige Grundgebühren für einen Telefonanschluss als Werbungskosten abgezogen werden.

Sofern der Arbeitgeber für die Fahrten kostenlos einen **Firmenwagen** zur Verfügung stellt, kann der Arbeitnehmer keine Werbungskosten geltend machen und sich auch insoweit keine Aufwendungen steuerfrei erstatten lassen. Dafür muss er insoweit auch keinen geldwerten Vorteil lohnversteuern.

In der Praxis kommt es häufig vor, dass der Arbeitgeber die Familienheimfahrten für mehrere Beschäftigte in der Ferne in Form einer Sammelbeförderung durchführt. Dann liegt kein lohnsteuerpflichtiger geldwerter Vorteil vor, der Arbeitnehmer kann aber - mangels eigenen Aufwands - auch keine Werbungskosten absetzen. Die steuerfreie Sammelbeförderung gelingt auch bei ledigen Arbeitnehmern ohne weiteren eigenen Hausstand.

## Hinweis

Keine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn die lohnsteuerlichen Voraussetzungen einer beruflich bedingten Auswärtstätigkeit erfüllt sind. Das hat den Vorteil, dass mehr als nur eine Familienheimfahrt pro Woche steuerlich zählt und statt der Entfernungspauschale die tatsächlichen Kfz-Aufwendungen nach Reisekostengrundsätzen geltend gemacht werden können.

Eine solche gesondert geförderte Auswärtstätigkeit liegt vor, wenn der Arbeitnehmer vorübergehend außerhalb seiner Wohnung und an keiner regelmäßigen Arbeitsstätte oder typischerweise nur an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten beruflich tätig wird. Sofern jedoch - etwa bei dauerhafter Auswärtstätigkeit - eine regelmäßige Arbeitsstätte vorhanden ist, liegt von Beginn an eine doppelte Haushaltsführung vor.

### 3.3 Aufwand am Zweitwohnsitz

Wer sich für eine Heimfahrt wöchentlich entscheidet, kann neben der Entfernungspauschale zusätzlich Aufwendungen für das auswärtige Domizil wie Miete und Nebenkosten absetzen oder von der Firma steuerfrei erstatten lassen. Das gelingt problemlos, wenn die Wohnung am Dienort nicht größer als 60 qm ist. Diese Fläche dürfte für einen Einpersonenhaushalt sicherlich ausreichend sein.

Sofern das Domizil doch größer ausfällt, lassen sich die Kosten nur anteilig abziehen. Der Flächenbegrenzung können Angestellte auch nicht mit der plausiblen Begründung entgehen, in Firmennähe herrsche ein chronischer Mangel an Kleinwohnungen oder durch den erforderlichen schnellen berufsbedingten Umzug auf Weisung des Arbeitgebers wäre keine Zeit für die Wahl einer kleineren Wohnung geblieben. Dabei bezieht sich die Kürzung neben der Miete auch auf die Nebenkosten sowie das Honorar für die Reinigungskraft.

#### Beispiel 1

Der Arbeitnehmer nutzt eine 90 qm große Zweitwohnung, für die er eine Warmmiete von 900 € zahlt. Er kann zwar die Familienheimfahrten sowie die täglichen Pendelstrecken zur Arbeit weiterhin ohne Beschränkung absetzen, die Miete hingegen nur zu (60 qm / 90 qm) 600 €.

Hinzukommen darf das steuerlich anerkannte Arbeitszimmer.

#### Beispiel 2

In der 100 qm großen Zweitwohnung, für die ebenfalls eine Warmmiete von 900 € gezahlt wird liegt ein steuerlich anerkanntes Arbeitszimmer von 20 qm.

Gesamtfläche	100 qm
Fläche des Arbeitszimmers	20 qm
verbleibende Wohnfläche	80 qm

Der auf das Arbeitszimmer entfallende Anteil wird aus dem Verhältnis von 20 zu 80 abgeleitet. Der Arbeitnehmer kann also den Gesamtaufwand zu 20 % für sein Büro und zu weiteren 60 % (maximal 60 qm) für die doppelte Haushaltsführung und damit insgesamt zu 80 % (720 €) absetzen.

Zu berücksichtigen sind dabei sowohl Aufwendungen für eine angemietete Wohnung als auch solche für die im Eigentum stehende Immobilie. Das sind insbesondere die Miete der Zweitwohnung sowie Nebenkosten für Heizung, Strom und Wasser. Beim Wohneigentum fallen insbesondere die Gebäude-AfA, Schuldzinsen, Reparaturen und sonstige Erhaltungsaufwendungen an.

Hinzu kommen notwendige Mehraufwendungen aus Anlass der doppelten Haushaltsführung für die Möblierung und die nötige Ausstattung mit Hausrat, sofern die Höhe der Aufwendungen angemessen ist. Das gelingt entweder sofort in voller Höhe als geringwertiges Wirt-

schaftsgut oder bei Nettobeträgen ohne Umsatzsteuer von mehr als 410 € über die Abschreibung, beim Mobilien zumeist über eine Nutzungsdauer von 13 Jahren.

Nicht abzugsfähig sind hingegen die Kosten für Luxusgegenstände sowie für die Unterkunft am Heimatort. Dafür kann aber auch der Aufwand beim Auszug inklusive der Renovierung angesetzt werden.

### 3.4 Verpflegungskosten

Zusätzlich gibt es für die ersten drei Monate nach Begründung einer neuen doppelten Haushaltsführung pro Tag eine Verpflegungspauschale. Maßgebend für die Höhe ist jeweils die Abwesenheit von der Hauptwohnung. Die Pauschbeträge sind bei Familienheimfahrten entsprechend zu kürzen.

Abwesenheit von der Hauptwohnung	Pauschbetrag
ab 24 Stunden	24 €
mehr als 14 bis 24 Stunden	12 €
mehr als 8 bis 14 Stunden	6 €
weniger als 8 Stunden	–

Hierbei gibt es in der Praxis drei Konstellationen:

- Für Tage der Familienheimfahrten (Freitag/Montag) können nur anteilige Pauschalen angesetzt werden.
- Für Wochenende und Urlaub gibt es keine Pauschale.
- 24 € kommen zumeist Dienstag bis Donnerstag in Frage.

Die Pauschalen gibt es erneut, wenn die Arbeit am Zweitwohnsitz für längere Zeit unterbrochen worden ist und anschließend wieder am selben Ort aufgenommen wird. Dieser nur auf drei Monate beschränkte Abzug von Verpflegungsmehraufwendungen ist verfassungsgemäß, weil sich Berufstätige nach Fristablauf auf die geänderten Lebensbedingungen am Arbeitsort einstellen können.

### 3.5 Sonderfall Drittaufwand

Grundsätzlich ist auch der Aufwand eines Dritten als Werbungskosten zugelassen, wenn ein sogenannter **abgekürzter Zahlungsweg** vorliegt. Hierunter versteht man die Zuwendung eines Geldbetrags an den Arbeitnehmer in der Weise, dass der Zuwendende im Einvernehmen mit dem Berufstätigen dessen Schuld tilgt, statt ihm den Geldbetrag unmittelbar zu geben. Dies gilt auch bei einem abgekürzten Vertragsweg, wenn der Dritte in eigenem Namen für den Arbeitnehmer einen Vertrag schließt und aufgrund dessen auch selbst die geschuldete Zahlung leistet.

Diese Regelung lässt sich im Rahmen der doppelten Haushaltsführung aber nicht anwenden, wenn der Dritte mit den Mietzahlungen eine eigene Schuld begleicht, weil er Vertragspartner des Vermieters ist und somit selbst zur Mietzahlung verpflichtet ist. In einem solchen Fall liegt auch kein abgekürzter Vertragsweg vor, weil die Ausnahmeregelung für Drittaufwand nicht auf Dauerschuldverhältnisse anzuwenden ist - wie Mietzahlungen zur Begründung einer doppelten Haushaltsführung.

## Hinweis

Um diese negativen Steuerfolgen zu vermeiden, sollte der Dritte - etwa die Eltern - dem Berufstätigen wie dem eigenen Kind stets das Geld zuwenden und der Arbeitnehmer schließt dann den Mietvertrag für die Wohnung am Beschäftigungsort selbst ab und bezahlt auch die monatlichen Raten.

## 4 Erstattung durch den Arbeitgeber

Dass eine doppelte Haushaltsführung vorliegt, kann der Arbeitgeber bei Arbeitnehmern in den Steuerklassen III, IV oder V voraussetzen. Denn hier wird unterstellt, dass diese Arbeitnehmer einen eigenen Hausstand haben. In anderen Fällen darf er die doppelte Haushaltsführung nur dann anerkennen, wenn die Arbeitnehmer schriftlich erklären, dass sie neben einer Zweitwohnung am Beschäftigungsort einen eigenen Hausstand unterhalten. Dann kann der Arbeitgeber die Übernachtungs- oder Wohnungskosten entweder in Höhe der tatsächlich nachgewiesenen notwendigen Kosten für die Wohnung am Beschäftigungsort oder über Pauschbeträge steuerfrei erstatten, soweit er die Unterkunft nicht unentgeltlich oder verbilligt überlässt. Pauschbeträge gibt es

- im **Inland** für die ersten drei Monate in Höhe von 20 € und in der Folgezeit von bis zu 21 Monaten in Höhe von 5 €/je Übernachtung,
- im **Ausland** für die ersten drei Monate in Höhe der für Auslandstätigkeiten geltenden Übernachtungspauschalen für die jeweiligen Länder oder ausgewählte Städte und für die Folgezeit von bis zu 21 Monaten in Höhe von 40 % dieser Pauschale je Übernachtung.

Ein Wechsel zwischen tatsächlichen Kosten und Pauschalen ist generell möglich. Steuerfreie Arbeitgebererstattungen mindern allerdings die abziehbaren Werbungskosten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung. Das gilt auch dann, wenn die Arbeitgebererstattungen erst im Folgejahr geleistet werden.

## Beispiel

Der Arbeitgeber erstattet seiner Belegschaft jeweils im Folgemonat die steuerlich zulässigen Aufwendungen, sofern diese belegt werden. Obwohl die Überweisung für den Dezember 2011 erst im Januar 2012 erfolgt, kann der Arbeit-

nehmer die im vorigen Jahr angefallenen Kosten nicht in seiner Einkommensteuererklärung für 2011 angeben.

Die Fahrtkosten darf der Arbeitgeber jeweils für eine wöchentliche Heimfahrt pro Woche steuerfrei erstatten. Dies gilt jedoch nicht für die Pendelstrecke von der Zweitwohnung zum Arbeitsplatz; diese Erstattung ist steuerpflichtig. Hier besteht lediglich die Möglichkeit, dass der Arbeitgeber diese Zuzahlung pauschal mit 15 % aus eigener Tasche versteuert.

## Beispiel

Der Arbeitnehmer legt für die Familienheimfahrten im Jahr 10.000 km und für die Pendelstrecke ins Büro 5.000 km Entfernung zurück. Der Arbeitgeber erstattet ihm (0,30 € x 15.000 km) 4.500 €. Steuerfrei darf er nur (0,30 € x 10.000 km) 3.000 € erstatten, so dass die restlichen 1.500 € steuerpflichtig sind.

## 5 Aspekte bei der Umsatzsteuer für den Arbeitgeber

Der Arbeitgeber kann für Auswärtstätigkeiten seiner Belegschaft einen Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen, allerdings nicht immer in vollem Umfang.

- Bei Übernachtungen anlässlich einer unternehmerisch bedingten doppelten Haushaltsführung ist ein Vorsteuerabzug möglich. Hierzu muss der Arbeitgeber als Empfänger der Übernachtungsleistungen anzusehen und die Rechnung auf ihn als Unternehmer ausgestellt sein. Eine Ausnahme gilt nur für eine Kleinbetragsrechnung bis 150 €, die keinen Empfänger beinhaltet. Unschädlich ist, wenn der Arbeitnehmer die Kosten zunächst verauslagt.
- Aus den Verpflegungsmehraufwendungen lässt sich die Vorsteuer aus den Kosten ziehen, soweit sie der Arbeitgeber tatsächlich in voller Höhe getragen hat und sofern eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt. Erstattet der Arbeitgeber seinem Mitarbeiter hingegen die Verpflegungsaufwendungen mit den Pauschalen, scheidet der Vorsteuerabzug insoweit aus.
- Nutzt der Arbeitnehmer einen Firmenwagen anlässlich der doppelten Haushaltsführung, ist die Vorsteuer hieraus ganz normal abzugsfähig. Das gilt jedoch nicht für die Erstattung des Aufwands mit der Entfernungspauschale.
- Nutzt der Angestellte öffentliche Verkehrsmittel für die Familienheimfahrten, gelingt der Vorsteuerabzug aus den jeweiligen Fahrkarten.
- Die Vorsteuer aus den Kosten anlässlich eines Umzugs für einen Wohnungswechsel des Arbeitnehmers ist ebenfalls absetzbar, soweit der Unternehmer in diesem Zusammenhang eine Lieferung oder sonstige Leistung für sein Unternehmen bezieht.

## 6 Checkliste: Absetzbare Kosten

### 6.1 Fahrten

- ✓ Aufwendungen anlässlich des Wohnungswechsels für die erste und letzte Fahrt zur Zweitwohnung und wieder zum Hauptwohnsitz mit den tatsächlichen Kosten oder 0,30 € pro gefahrenem Kilometer nach Dienstreisegrundsätzen. Pro mitgenommener Person erhöht sich die Pauschale um 0,02 € pro km.
- ✓ 0,30 € pro Entfernungskilometer ohne betragsmäßige Beschränkung für eine wöchentliche Familienheimfahrt.
- ✓ Behinderte (mind. 70 % oder 50 % mit Gehbehinderung) können generell die tatsächlichen Kosten oder 0,30 € je gefahrenem Kilometer ansetzen.
- ✓ Kosten für öffentliche Verkehrsmittel, soweit sie über die Pauschale hinausgehen.
- ✓ Unfallkosten auf einer Familienheimfahrt zusätzlich zur Entfernungspauschale.
- ✓ Umwege auf einer Familienheimfahrt aus beruflichem Anlass führen nicht zu einer Dienstreise. Lediglich die Umwegstrecke kann mit 0,30 € je gefahrenem Kilometer zusätzlich angesetzt werden.
- ✓ Statt einer wöchentlichen Familienheimfahrt alternativ sämtliche Fahrten mit 0,30 € pro Entfernungskilometer, wenn dafür kein Ansatz der Kosten für Unterkunft und Verpflegung erfolgt.
- ✓ Ein geldwerter Vorteil bei einer Kfz-Gestellung durch den Arbeitgeber für Familienheimfahrten stellt keinen steuerpflichtigen geldwerten Vorteil dar, soweit diese Aufwendungen beim Arbeitnehmer als Werbungskosten abziehbar sind. Insoweit entfällt ein Werbungskostenabzug. Für jede weitere Fahrt in der Woche muss ein geldwerter Vorteil mit 0,002 % des Bruttolistenpreises für jeden Entfernungskilometer angesetzt werden.
- ✓ Fahrten im Rahmen einer Sammelbeförderung sind keine Werbungskosten.
- ✓ Fahrten zwischen Zweitwohnung und Arbeitsstätte außerhalb der Regelung für die doppelte Haushaltsführung zählen nach den üblichen Grundsätzen im Rahmen der Entfernungspauschale. Der Arbeitgeber kann diese Aufwendungen nicht steuerfrei erstatten.
- ✓ Bei Familienheimfahrten mit dem Flugzeug können nur die tatsächlichen Flugkosten (Fahrkartenpreis) geltend gemacht werden. Die Entfernungspauschale gilt jedoch für die An- und Abfahrten zum und vom Flughafen.

### 6.2 Zweitwohnsitz

Absetzbar bei Ansatz einer Familienheimfahrt wöchentlich, sowohl für eine angemietete Wohnung als auch für das Eigenheim.

#### Angemietete Wohnung

- ✓ Miete der Zweitwohnung
- ✓ Nebenkosten für Heizung, Strom, Wasser
- ✓ Rundfunk- und Fernsehgebühren
- ✓ Aufwendungen für die notwendigen Mehraufwendungen aus Anlass der doppelten Haushaltsführung für die Möblierung und die nötige Ausstattung mit Hausrat, sofern die Höhe der Aufwendungen angemessen ist
- ✓ Waschmaschine über die Nutzungsdauer von zehn Jahren

- ✓ Speditionskosten für die Einrichtung der Zweitwohnung
- ✓ Reinigungskosten, z.B. Lohn einer Haushaltskraft
- ✓ Zweitwohnungssteuer
- ✓ Vermittlungsprovision für den Makler
- ✓ Inseratskosten
- ✓ Gerichts- und Anwaltskosten
- ✓ Aufwand beim Auszug inklusive der Renovierung

#### Wohneigentum - Einfamilienhaus oder Eigentumswohnung

- ✓ Gebäude-AfA
- ✓ Schuldzinsen auf das Darlehen für Herstellung oder Kauf
- ✓ Reparatur, Renovierung und sonstige Erhaltungsaufwendungen
- ✓ Grundbesitzabgaben, Versicherungen
- ✓ Nebenkosten für Heizung, Strom, Wasser, Reinigung, Zweitwohnungssteuer
- ✓ Aufwendungen für die notwendige Wohnungseinrichtung wie beim Mieter
- ✓ Spedition, Reinigung wie beim Mieter
- ✓ Maklergebühren zählen zu den Anschaffungskosten der Wohnung und können nur über die AfA geltend gemacht werden.

#### Mehraufwendungen für die Möblierung und die nötige Ausstattung mit Hausrat:

- ✓ Bett
- ✓ Schränke
- ✓ Sitzmobiliar
- ✓ Küche- und Badeinrichtung
- ✓ Geschirr
- ✓ Gardinen
- ✓ Bettbezüge
- ✓ Radio
- ✓ Staubsauger

#### Nicht abzugsfähig sind die Kosten für

- X Fernseher, Programmzeitschrift
- X Kabelanschluss, wenn dafür ein vom Mietvertrag unabhängiger Vertrag mit dem Anbieter geschlossen wird
- X Luxusgegenstände wie Orientteppich oder wertvolle Gemälde
- X noble Einbauküche mit Preisen im fünfstelligen Eurobereich
- X Unterkunft am Heimatort, da im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung stets nur die Kosten am Beschäftigungsort berücksichtigt werden

Ihr Steuerberater steht Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: Januar 2012

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.